

Merkblatt: Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit gemäß § 28 der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen

Vorwort

Die krankheitsbedingt notwendige Aufgabe des Berufes kann u. a. umfangreiche persönliche, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben. Die nachfolgenden Hinweise können dazu lediglich eingeschränkt Antwort geben. Insbesondere bei Angestellten empfehlen wir, sich vor Antragstellung über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, z. B. über den Betriebsrat, zu informieren. Die Mitarbeiter der Ingenieurversorgung Niedersachsen beraten Sie gern umfassend, dürfen aber aus rechtlichen Gründen lediglich verbindliche Aussagen zum Satzungsrecht geben. Wir bitten Sie hierfür um Ihr Verständnis.

1. Rechtliche Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit haben Mitglieder der Ingenieurversorgung Niedersachsen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1. Die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit in der zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen berechtigenden Berufe muss aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen sein (Berufsunfähigkeit).

1.2. Die berufliche Tätigkeit muss aus diesen Gründen eingestellt sein.

Selbständige Mitglieder können bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ihr Büro durch einen Vertreter fortführen lassen. Dies ist bis zu höchstens vier Jahren möglich. Eine Weitergewährung des Berufsunfähigkeitsruhegeldes über die Dauer von vier Jahren hinaus setzt die Übergabe oder Auflösung des Büros voraus.

2. Antragstellung

Die Gewährung des Berufsunfähigkeitsruhegeldes erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zu 1. sind der Ingenieurversorgung Niedersachsen bitte folgende Unterlagen einzureichen:

a) Antrag auf Anerkennung der Berufsunfähigkeit

b) "Ärztliches Zeugnis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit"

c) bei Angestellten: Bescheinigung über das Gehaltsende (z. B. Kopie der Bescheinigung für die gesetzliche Krankenkasse oder private Krankenversicherung).

Das unter Buchstabe b aufgeführte "Ärztliche Zeugnis" ist **ausschließlich** unter Benutzung des Vordruckes der Ingenieurversorgung Niedersachsen zu erstellen. Der Untersucher kann beliebig gewählt werden, jedoch darf er mit dem Antragsteller weder verwandt noch verschwägert sein. Das "Ärztliche Zeugnis" ist der Ingenieurversorgung von dem ausstellenden Arzt/Ärztin direkt zurückzusenden.

Dem Verwaltungsrat bleibt das Recht vorbehalten, zusätzliche Gutachten anzufordern (§ 28 Abs. 5 der Satzung).

3. Rentenbeginn

Der Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit beginnt frühestens drei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrags, wobei der Monat, in dem der Antrag gestellt wird, als voller Monat zählt; bei angestellten Ingenieuren/Ingenieurinnen mit Ablauf des Anspruches auf Gehaltszahlung, vorausgesetzt, die unter 1. genannten Bedingungen sind zu diesem Zeitpunkt erfüllt.

Hiervon abweichend beginnt die Zahlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit für angestellte Ingenieure/Ingenieurinnen erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erfolgt.

Merkblatt: Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit

4. Enden der Beitragspflicht

Die Versorgungsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts der medizinischen Berufsunfähigkeit i.S.d. Ziffer 1.1. zu entrichten. Während der Verfahrensdauer sind zunächst weiterhin Versorgungsbeiträge zu zahlen, die bei rückwirkendem Rentenbeginn automatisch zurückgezahlt werden.

5. Verwaltungsverfahren

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst aufgenommen werden, sobald dem Versorgungswerk alle benötigten medizinischen Unterlagen sowie der Formantrag vollständig vorliegen. Sollten diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten - gerechnet vom Eingangsdatum Ihrer ersten Mitteilung an - vorliegen, wird ohne anderslautende Erklärung Ihrerseits davon ausgegangen, dass der Antrag nicht aufrechterhalten wird. Formal wäre dieser dann wegen "mangelnder Mitwirkung" abzulehnen. Die Verwaltung möchte dies gern vermeiden und bittet daher um Ihre rechtzeitige Rückmeldung, wenn sich im Einzelfall die Beibringung der Unterlagen Ihrerseits verzögern sollte.

Die Entscheidung über die die Gewährung eines Berufsunfähigkeitsruhegeldes trifft der Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung Niedersachsen. Das Mitglied erhält über dessen Entscheidung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Die Verfahrensdauer ist stark einzelfallabhängig (z. B. Anzahl/Art der erforderlichen Gutachten, Antragsvollständigkeit, Beschaffungsdauer medizinischer Befunde) und liegt regelmäßig bei ca. zwei bis sechs Monaten.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei persönlichen Fragen zum Verfahren vertrauensvoll an:

Herrn Braeuer ☎ (030) 81 60 02 881

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer Niedersachsen